

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

148 (18.11.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 148.

Karlsruhe 18. Nov.

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluss.)

Staatsrath Winter (welcher während der Verhandlung im Saale angekommen war): Ich bin durch Berufsgeschäfte abgehalten worden, den Inhalt der Rede des Abg. Welcker, so wie seine Vorschläge mit anzuhören. Allein ich kann mir, ohne daß ich ihn gehört habe, wohl im Allgemeinen, und aus seinen frühern Aeußerungen vorstellen, was er eigentlich beabsichtigt, und ich habe dieß auch im Wesentlichen aus einzelnen Aeußerungen in der Kammer vernommen. Ich glaube, der Abg. Welcker hat bei Anlaß des Budgets noch eine politische Herzensergießung an die Kammer ergehen lassen wollen. Der Vortrag enthält, so viel ich vernahm, zwei Gegenstände, nämlich erstens auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die Europa überhaupt, und Deutschland insbesondere, oder die einzelnen Bundesstaaten bedrohen, und zweitens eine Bewaffnung des Landes in Vorschlag zu bringen, in größerem oder geringerem Umfang, als diejenige ist, die schon besteht, und mehr in Zusammenhang gebracht. Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, daß derselbe eigentlich zu dieser Berathung nicht gehört. Denn auf der Tagesordnung steht die Discussion des Militärbudgets, und Alles, was der Abg. Welcker in Beziehung auf dieses sagen will, wird er bei den einzelnen Rubriken, in die es zerfällt, zur Sprache bringen können. Was aber die Gefahren betrifft, von denen Europa, Deutschland und die einzelnen deutschen Staaten bedroht seyn sollen, so ist dieß ein Gegenstand, der seit Jahren alle Gemüther ergreift. Denn diese Gefahren sind alle mehr oder weniger Jedem ge-

genwärtig! Wenn man aber glaubt, es sey der Wille irgend einer Regierung in Europa, auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen, des Bestehenden überhaupt, hinzuarbeiten, ja sogar nur von den Ereignissen Gelegenheit zu nehmen, darauf hinzuwirken, so widersprechen die Ereignisse, wie sie sich in der neuesten Zeit gestaltet haben, durchaus! Ich glaube, zu keiner Zeit, und an keinem Ort von Europa waren je die Mächte so einmüthig, den Frieden und die Ruhe zu erhalten, als gegenwärtig, bei Ereignissen, die in früherer Zeit zu den furchtbarsten Kriegen Veranlassung gegeben haben würden, und die gegenwärtig wahrlich mit einer kaum erklärlichen Geduld, Mäßigung und Friedfertigkeit ausgeglichen werden, wovon wir in früherer Zeit nie ein Beispiel hatten! — Ich will allerdings glauben, was der Abg. v. Isstein richtig bemerkt hat, daß die öffentliche Meinung einen großen Einfluß darauf hatte. Wenn wir aber auf Europa und besonders auf Deutschland sehen, so können wir uns die Sache unter zwei Gesichtspunkten vorstellen. Entweder wir betrachten Baden absondert von dem deutschen Bunde, oder wir betrachten es als einen Theil desselben. Betrachten wir Baden absondert, allen europäischen Mächten gegenüber, so glaube ich, sind alle die Vorschläge, die der Abg. Welcker machte, — Schaum, Dampf und Dunst! — Baden an und für sich betrachtet, ist ein kleiner Staat, und würde, wenn es absondert eine Rolle spielen wollte, kaum eine andere spielen können, als diejenige des Frosches in der Fabel! — Betrachten wir aber Baden als Theil des deutschen Bundes, dann gewinnt die Sache eine andere Form, und in dieser Hinsicht muß ich erklären, daß nichts übrig bleibt, als fest am deutschen Bunde zu hängen. Ich bin weit entfernt, die deutsche Bundesorganisation für die beste unter den möglichen Verfassungen zu halten, allein ich erklär-

hiermit ganz bestimmt, daß diese Bundesverfassung der einzige Anker und die einzige feste Grundlage ist, auf der unsere Selbstständigkeit beruht! — Mag man mir immerhin einwenden, daß größere Mächte in diesem Bunde sind, die vielleicht eine entschiedene Sprache darin führen und führen können, so enthält die Bundesverfassung doch ein urkundliches Recht. Sie hat die Unabhängigkeit der deutschen Staaten und ihr Verhältniß zum Bunde klar ausgesprochen, und wenn auch die größeren Mächte je die Absicht haben sollten, weiter zu gehen, als diejenigen Verbindlichkeiten, die wir übernommen haben, es gestatten, so ist die Kraft des Schwachen das urkundliche Recht, und auch der größte Despot muß dieses, wenn er sich nicht selbst sein Grab graben will, wovon wir Beispiele haben, heilig halten! — Die öffentliche Meinung, deren der Abg. v. Jzstein erwähnt hat, würde ihn verdammen. Er würde seinen eisernen Arm vielleicht eine Zeit lang ausstrecken, und auf eine kurze Zeit Alles erdrücken, aber die furchtbare Nemesis würde ihm auf dem Fuße folgen, wie wir es ebenfalls schon erlebt haben. Wenn also eine Adresse an den Großherzog gerichtet wäre, fest an dem Bunde zu halten, seine Bundespflichten getreu zu erfüllen und darauf hinzuwirken, daß auch alle übrigen Mitglieder ihre Bundespflichten erfüllen, was die politischen Verhältnisse des Gesamtbundes betrifft, — denn ich spreche nicht von den einzelnen Staaten und ihrer innern Einrichtung — dann würde ich glauben, daß dieß eine sehr wohlthätige Adresse wäre. Eine Adresse aber, die nur dahin gehen soll, dem Großherzog das Vertrauen auszusprechen, woran Er nie gezweifelt hat, Ihn zu ermahnen, die Verfassung zu halten, welche zu brechen Ihm nie in den Sinn kam, kann meiner Ansicht nach von keinem Nutzen seyn. Umgekehrt aber, wenn der Großherzog getreulich erfüllt, was Seine Pflichten gegen den deutschen Bund und Seine Verhältnisse gegen Außen überhaupt erheischen, und wenn alle Andern sie treu erfüllen, so weiß ich nicht, welche große Gefahren Deutschland drohen können. Ich glaube daher auch, daß die Kammer über diesen Gegenstand zur Tagesordnung gehen kann. Was die Pflichten der Regierung betrifft, die ja bei diesen Gefahren nicht weniger betheiligt ist, wie Sie Alle zusammen und jeder Einzelne bis in die kleinste Hütte herab, so erkennt sie diese Pflichten an, und wird sie immer getreu erfüllen. Die Kammer kann ihr in dieser Beziehung nicht mehr sagen, als sie schon weiß; und was im Schooß der

Zukunft verborgen ist, wissen Sie nicht, und wir auch nicht! —

Mohr: Ich theile die Ansichten des Abg. v. Jzstein, nicht aus Furcht in Beziehung auf unsere Regierung, sondern vielmehr in Beziehung auf unsere äußeren Verhältnisse. Meine Besorgnisse haben besonders ihren Grund darin, daß wir uns nicht verhehlen können, sondern offen gestehen müssen, daß der ursprünglich gegründete völkerrechtliche Bund, der aus dem Gefühl der Freiheits- und der Rechtswürdigkeit des deutschen Volkes hervorgegangen ist, seine Natur zu verändern scheint, und in einen eigentlichen Fürstenverein verwandelt werden soll. Dieser eigentlich völkerrechtliche Verein beabsichtigte mehr die Bürgschaft für die Verfassungen, für die Gleichheit der Verfassungen der einzelnen Staaten, er beabsichtigte die Garantie der Souveränität, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten, in welchen Grundlagen die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen ihren Schutz, ihre Aufrechthaltung finden müssen. Wenn wir nun Ursache haben, fürchten zu müssen, daß, statt diese Garantien zu realisiren, die absoluten Mächte und deren Uebermacht, die in diesem Verein oft und furchtbar zu erkennen ist, immer beschränkend auf die Verfassungsstaaten einwirken, daß deren Streben den constitutionellen Grundsätzen störend und nachtheilig entgegenwirkt, daß die innern Gesetzgebungen und die innern Finanzverwaltungen der Verfassungsstaaten nicht mehr nach ihren individuellen Bedürfnissen handeln können, sondern sich im Geiste der absoluten Mächte Vorschriften unterziehen müssen, die störend auf die grundgesetzlichen Formen, auf das Vertrauen, dessen die Regierungen bedürfen, und auf deren freies selbstständiges Handeln einwirken, so wird es uns unbedingt nothwendig, auf der Hut zu seyn, daß das Streben der in dem Bunde selbst enthaltenen Reaction nicht endlich gänzlichen Untergang der ständischen Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte nach sich ziehe. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Jzstein.

Winter v. S.: Auch ich halte sehr viel auf die Macht der öffentlichen Meinung, auf die sich der Hr. Regierungs-Commissär im Einverständnis mit dem Abg. v. Jzstein bezogen hat. Gerade aber in Hinsicht auf diese öffentliche Meinung und ihre große Wirksamkeit trage ich auf namentliche Abstimmung über diesen Gegenstand an.

Mehrere Stimmen: Es wird sich Niemand dagegen setzen.
v. Kottack: Es ist vielfach von dem Verhältniß gespro-

den worden, in welchem die Motion des Abg. Welcker zu meiner Motion stehe, und es sey mir daher erlaubt, meine Ansicht hierüber auszusprechen. Ich finde allerdings eine Aehnlichkeit zwischen beiden. Die Richtung beider, d. h. die Gesamtrichtung, ist dieselbe. Dasselbe Gefühl der Verlorenheit unserer Lage, dieselbe Ueberzeugung von der schweren Gefährdung unseres Vaterlandes, hat den Herrn Antragsteller von heute und den frühern Antragsteller gelenkt. Unsere Wünsche und Gefühle und unsere Ueberzeugungen in der großen Hauptsache sind dieselben, und die Bemerkung des Abg. Sander ist nicht richtig, daß meine Motion sich auf die Vergangenheit, und die des Abg. Welcker auf die Zukunft beziehe. Eine Motion für die Vergangenheit gibt mir gar keinen Begriff, denn wer könnte auch einen Beschluß der Kammer anregen wollen, der sich bloß auf die Vergangenheit bezöge, oder bloß eine rückwirkende Kraft anspräche? Der Beschluß, den ich veranlassen wollte, bezieht sich allerdings auf die Zukunft; allein die Darstellung der in der Zukunft bevorstehenden Gefahren, so wie auch die Andeutung der geeigneten Mittel, konnte bloß aus der Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart hervorgehen. Der wesentliche Unterschied aber zwischen meinem Antrag und dem Antrag des Abg. Welcker liegt darin, daß ich kein bestimmtes Mittel vorschlug um den dargestellten Gefahren vorzubeugen, oder solche wo möglich zu beseitigen, sondern mein Antrag ging dahin, die Kammer möchte eine Commission ernennen, die den Zustand des Vaterlandes einer getreuen und sorgfältigen weitem Erwägung unterziehen, und der Kammer das Resultat derselben vorlegen möge, woraus dann die letztere Anlaß nehmen sollte, nach gepflogener Discussion die am zweckmäßigsten gefundenen Mittel zu wählen, und auf die ihr geeignet scheinende Weise zur Anwendung zu bringen. Der Vortrag des Abg. Welcker ist nun gewissermaßen der Commissionsbericht auf meine Motion, denn, wäre meine Motion in die Abtheilungen gegangen, und hätte man sie nicht durch einen unmittelbar darauf gefaßten, eine harmonische Gesinnung aussprechenden Beschluß erledigt, sondern an eine Commission verwiesen, so würde sich diese Commission ungefähr in demselben Sinne ausgesprochen haben, wie der Abg. Welcker, und der Berichterstatter würde aus der Betrachtung der traurigen und schreckenden Umstände und Ereignisse, die in meiner Motion vorgetragen sind, so wie aus denjenigen, welche ihr folgten, den Stoff zur weitem Ausführung und Begründung meiner Anträge und Wünsche

entnommen haben. Ich betrachte also die fragliche Motion gewissermaßen als einen Commissionsbericht über meinen Antrag, und stimme von Herzen den speciellen Anträgen bei, die der Herr Proponent uns mitgetheilt hat; weil wirklich nach der Lage der Dinge, wie sie ist, nichts zweckmäßiger, geeigneter und wirksamer seyn kann, als eine Adresse, in dem Sinn und Geiste der uns vorgelegten verfaßt, eine Anrede an das Herz unseres besten Fürsten, der von unseren Gesinnungen, unseren Besorgnissen und unseren Ansichten überzeugt werden soll, eine Abschiedsrede am Schluß des Landtags, worin das Vertrauen zu dem Fürsten und seiner Regierung, aber auch die innigste Liebe für die Verfassung ausgesprochen ist. Ich möchte nun nur noch auf die Aeußerungen des Hrn. Regierungscommissärs Einiges erwiedern. Die Alternative nämlich, die er aufstellt, oder der zweifache Standpunkt, von dem aus es uns gegeben sei, den Zustand unseres Landes zu würdigen, läßt eine Berichtigung zu oder fordert dieselbe. Es ist nicht richtig, daß für Baden, möge es als isolirter Staat, oder als Mitglied des deutschen Bundes betrachtet werden, nichts anderes zu thun möglich ist, als was es bisher gethan hat. Selbst wenn man Baden als isolirt betrachten sollte, was ich aber nicht thun will, oder wogegen ich mich auf das Entschiedenste erkläre, indem ich Baden vielmehr aus innigstem Herzen als Theil des großen deutschen Vaterlandes betrachte, so würde durch das Festhalten an dem wahren und heiligen Recht, durch das wechselseitige Vertrauen zwischen Fürst und Volk, durch das Hegen und Pflegen derjenigen großen moralischen Kräfte, die in einem von Vaterlandsliebe erfüllten Volk wohnen, eine imponirende Stellung selbst gegen drohende Großmächte mit Hoffnung des Erfolgs können genommen werden, denn Baden würde in diesem Fall nicht ohne Allirte bleiben. Ich betrachte es aber als Theil des deutschen Bundes, und wünsche und fordere, daß alles dasjenige von unserer Seite geschehe, was dieses Verhältniß zu dem deutschen Bund mit sich bringt. Keine wahre Pflicht gegen denselben soll verkehrt, sondern jede heilig gehalten und beobachtet werden. Allein worin bestehen diese Pflichten? Diese Pflichten bestehen nicht darin, daß man sich unbedingt jedem Machtgebot hingebe, oder selbst noch seine eigene Stimme dazu gebe, daß Beschlüsse gefaßt werden, die unserer Verfassung und unseren heiligsten Rechten entgegenstehen. Die wahren und aus der Urkunde, die dem deutschen Bund Daseyn und nähere Bildung gaben, nach vernünftiger Auslegung hervorgehenden Ver-

pflichtungen sollen erfüllt werden; aber das nenne ich nicht die Pflicht eines deutschen Bundesstaats, unbedingt zu befolgen, was ein Dictat der Großmächte befiehlt; und wenn uns der Herr Regierungscommissär beruhigen will, mit Hinweisung auf das urkundliche Recht, das wir hätten, und das die Stütze des Schwachen gegen die Macht des Gewaltigen und die Festung sey, hinter der wir sicher ruhen könnten, so frage ich ihn, was denn das für ein urkundliches Recht ist, das eine Parthie allein zuerst einseitig erschafft, und sodann auch zu deuten und auszulegen, das ausschließliche Recht sich anmaßt, und welche Auslegung zu bekräftigen Schwerter und Bayonnette bereit stehen? Das ist kein ächtes urkundliches Recht mehr, das nur von einer Seite gegeben, gedeutet und ausgelegt werden kann. Ja! Ich berufe mich auf das urkundliche Recht; aber ich will, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt und in seinem ursprünglichen Geiste heilig gehalten, und daß die Auslegung dieses urkundlichen Rechts dem Verstand der Nation und dem Gemüth derselben, nicht aber den Dictaten der Gewalt anheim gegeben werde.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Rotteck hat sich auf eine Weise ausgesprochen, die eben so nothwendig angefochten werden muß, als er dieß von meinen Aeußerungen glaubte. Er behauptet, die Bundesbeschlüsse seyen lediglich das Dictat der Großmächte. Dieß ist durchaus unrichtig, und er kann mir für seine Behauptung nicht ein einziges Beispiel anführen. Was von dem deutschen Bunde beschlossen wurde, ist aus freier Ueberzeugung hervorgegangen, und es ist vielleicht diesen Regierungen und dem deutschen Bunde unangenehm genug gewesen, daß äußere Veranlassungen, die in den Augen aller Vernünftigen nicht nur Mißbilligung, sondern den bittersten Tadel erfuhren, ihn nöthigten, Maaßregeln zu ergreifen, um die entstandenen Besorgnisse zu beseitigen. Dergleichen Aeußerungen können nur geeignet seyn, Mißtrauen zu erregen, und der Abg. v. Rotteck hat hier schon mehrmals seine Stellung benützt, oder vielmehr mißverstanden, wenn ich mich recht ausdrücken soll, um, statt zum Frieden zu rathen, Mißtrauen hervorzubringen. Gerade solche Aeußerungen sind es, welche die Regierungen aufmerksam machen mußten, und ich halte mich überzeugt, daß die Abg. Welcker und v. Rotteck in allen ihren politischen Aeußerungen, die sie in und außer der Kammer gethan, gar nicht Baden und den badischen Staat im Auge gehabt, sondern sie haben sich unglücklicher Weise mehr auf den

europäischen Standpunkt gestellt! — Wir sind aber keine europäische Kammer, wir haben nicht für das Wohl von Europa, sondern nur für das Wohl von Baden zu sorgen, und in dieser Hinsicht wird mir Niemand vorwerfen können, daß irgend etwas geschehen sey, was unserer Verfassung entgegen gewesen wäre, worüber ich mich auf das Zeugniß aller Derjenigen, die anwesend sind, berufen zu können glaube. Was die Beschlüsse des Bundes betrifft, die auf Einzelne nachtheilig wirkten, so waren es rechtsgültige Beschlüsse, rechtsgültige Gesetze, die zum Vollzug gekommen sind.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen, und nachdem der Antrag des Abg. Winter v. H. auf namentliche Abstimmung angenommen worden, der Antrag des Abgeordn. Trefurt, über die Motion des Abg. Welcker unbedingt zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Merk, in der Art zur Tagesordnung überzugehen, daß die Kammer sich in Beziehung auf die in der Motion des Abg. Welcker zur Sprache gebrachten Gefahren und Besorgnisse auf den Beschluß der Kammer bei Gelegenheit der Motion des Abg. v. Rotteck zurückbeziehe, wird mit 29 gegen 27 Stimmen ebenfalls abgelehnt, wogegen der Antrag des Abg. v. Rotteck, die Motion in Berathung zu ziehen und in die Abtheilungen zu verweisen, mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen wird.

Zum Schlusse wird der Antrag des Abg. Winter v. H., die Motion dem Druck zu übergeben, und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen, zur Abstimmung gebracht, und verworfen. —

XCIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Oct. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Berichte der Petitionscommission, erstattet von Aschbach, die Maria-Victoria-Stiftung u. s. w. betreffend. — Gesetzentwürfe, die Gemeinden Rhina und Gräuelsbaum betreffend. —)

Die heutige Sitzung ist dem Vortrag von Berichten der Petitionscommission gewidmet. Es wurden in ihrem Namen von Aschbach folgende Berichte erstattet: 1) über die Eingaben des Geheimenraths Frhrn. v. Wessenberg,

und des Oberschaffners Gutsch in Baden, die Verwendung des Maria-Victoria-Fonds betreffend.

Der Schluß des Berichts, welcher die Commissionsanträge enthält, lautet also: „Meine Herren! Hätte der Beschluß, den die zweite Kammer auf die Motion des Abg. Trefurt faßte, zu dem beabsichtigten Gesetze geführt, so hätten diese Bemerkungen bis zu der ersten Prüfung des Stiftungsvermögens beruhen können. Allein diese schöne Erwartung ist an dem unerwarteten Widerstand der ersten Kammer leider gescheitert! — So bleibt also nichts übrig, als in Bezug auf diese specielle Stiftung, welche so lange nicht vollzogen war, noch nicht vollständig vollzogen ist, und welche sogar den Stiftungszwecken zuwider scheint behandelt zu seyn — vollständige Nachweisung darüber zu begehren, daß sie in keinem Theile den Stiftungszwecken zuwider, sondern in Gemäßheit derselben verwendet wird. Die Kundmachung im Regierungsblatt genügt nicht, sie ist nur eine summarische. Sie bezeichnet überdieß Substitutionszwecken und Legattheilungen, die nicht einseitig von der Regierung, sondern nur mit dem Anerkenntniß der Stände vorgenommen werden können, zumal da Theilhaber daran gegen die Theilung und Bestimmungen reclamiren. Es ist hier ein Gegenstand in Frage von allgemeinem Interesse, eine Verfassungspflicht zu handhaben, die nämlich: darauf zu wachen, daß Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. Wegen der Enthörung kann daher hier kein Anstand gemacht werden, zumal da die im Namen des Ministeriums des Innern erfolgte Bekanntmachung im Eingange erwähnt, daß ihr eine höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Grunde liege. — Ihre Commission glaubt daher die von den Petitionen vorgetragene Bemerkungen in dem Sinne eines Antrages behandeln zu können, der dahin auszusprechen wäre: daß sobald als thunlich, längstens auf dem nächsten Landtage, den Ständen ein vollständiger und detaillirter Nachweis über den Bestand des Maria-Victoria-Fonds, seiner bisherigen Verwaltung und Verwendung, und ein gehörig motivirter Entwurf über die Bestimmung des disponiblen Theils zu den von der Testirerin angezeigten Zwecken, — zur Einsichtnahme vorgelegt und hiemit der endliche Vollzug dieser wichtigen und wohlthätigen Stiftung erreicht werde. Da aber wegen des nahen Endes des Landtages dieser Gegenstand nicht mehr im Wege einer Motion wird behandelt werden können, so stellt Ihre Commission ihren Antrag dahin: daß diese Sache dem hohen Staats-

ministerium übergeben werde, zur geeigneten Erledigung der Punkte, worin die Kammer die angezeigten Mängel für gegründet angesehen hat.“ —

2) Ueber die Eingaben mehrerer Petenten, Unterstützung aus demselben Fond betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Nach Eröffnung der Discussion über beide Berichte nimmt der Abg. Herr das Wort, stellt die Geschichte der Entstehung des Maria-Victoria-Fonds ausführlich dar, und schildert mit lebhaften Farben die seitherigen Schicksale der Verwaltung desselben. Er schließt seinen mit großem allgemeinen Interesse aufgenommenen Vortrag mit folgenden Anträgen: „Die hohe Regierung zu bitten, die Publication über die Verlassenschaft der Hochseligen Frau Markgräfin Maria Victoria im Regierungsblatt Nr. XXII. d. J. gnädigst revidiren zu lassen, und anzuordnen, daß

1) das Hauptlegat an das Seminar zu Freiburg, das Präparandeninstitut zu Rastatt, und die Gewerbs- und Landwirthschaftsschule zu Baden am Zins oder Zuschuß nach eben dem Repartitionsfuß vertheilt werde, als das Legat selbst;

2) daß von den zum Seminarbau zu Freiburg Pflichtigen die 28,325 fl. dem Maria-Victorien-Verlassenschaftsfond, als zur Ungebühr vorgeschossen, wieder ersetzt werden;

3) daß die Gewerbs- und Landwirthschaftsschule zu Baden, sobald dieselbe nach Gebühr dotirt ist, hergestellt werde, was um so leichter möglich, da die Stadt thätig mitwirken wird;

4) daß die dem Fond zur Ungebühr aufgeladenen Pensionen, Gratualien und Almosen mit der Erledigung sistirt und keine neue angewiesen werden, weil im Testament keine angeordnet sind;

5) daß die an studirende Theologen gegebenen Stipendien, im Betrag von 7200 fl., mögen in Rechnung gestrichen und von dem Ersatz abgestanden werden, da Stiftung und Testament vom Wiederersatz nichts weiß;

6) daß die 12,000 fl. nicht vertheilte Schulprämien und Visitationsgebühren mögen zur Schullehrerwitwenkasse abgegeben werden, sobald die Einwilligung des Herrn Erzbischofs wegen seines Antheils erfolgt seyn wird;

7) daß zur Erspargung der Administrationskosten, wozu 52,000 fl. Capital vorbehalten sind, die Verwaltung aufgehoben und die Fonds gegen Caution den Legatarien hinaus gegeben werden;

8) daß aus den aus diesen Arrangements hervorgehenden Mitteln im Betrag von circa 150,000 fl. bis 180,000 fl. ein

tüchtiges Schullehrerseminar dem Testament gemäß hergestellt oder das Bestehende erweitert werde.“ —

Müller unterstützt die Anträge, und preist die jetzige Regierung, die sich habe angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieses Stiftungsvermögen endlich den Stiftungszwecken wirklich gegeben, oder zurückgegeben werde.

Geheimerath Frhr. v. Weiler und Staatsrath Winter erheben Einwendungen gegen mehrere der gestellten Anträge.

Winter v. H. dankt dem Abg. Herr für die der Kammer gegebenen schätzbaren Aufklärungen über die wichtige Stiftungssache. Ganz vorzüglich erfreulich in der Darstellung sey ihm gewesen, zu ersehen, wie die edle Fürstin in jener Zeit auch für ihre zurückgebliebenen Diener aus ihrem eigenen Vermögen gesorgt habe. —

Duttlinger erklärt sich zuvörderst für den Vorschlag der Commission, die Eingabe des edeln Frhrn. v. Wessenberg nebst der Eingabe des Stiftungsverwalters Gutsch an das großherzogl. Staatsministerium zu überweisen, zur geeigneten Erledigung der Punkte, worin die Stiftung bisher unvollständig vollzogen, oder sogar den Stiftungszwecken zuwider behandelt worden sey. Er unterstützt sodann ferner die acht Anträge des Herrn Abg. Herr, mit der Modification, daß er wünscht, daß sich die Kammer zur Zeit nicht definitiv darüber ausspreche, weil ihr die erforderliche genaue Kenntniß der factischen Verhältnisse und der Verfügungen der Stiftungsurkunden, um ein definitives Urtheil fällen zu können, mangle, sondern daß diese Anträge ebenfalls dem großherzogl. Staatsministerium vorgelegt werden, mit der Bitte, sie in Erwägung zu ziehen, und zu berücksichtigen, wenn sich dieselben als gegründet darstellen.

Kettig v. R. und Buhl erklären sich ebenfalls für die Anträge.

Herr erklärt sich damit ebenfalls einverstanden.

Nachdem sich hierauf noch der Berichterstatter, und die Abg. Körner, Fecht und Schinzinger über einzelne Anträge besonders ausgesprochen, werden zuerst die Commissionsvorschläge, und dann die Anträge des Abg. Herr mit der von Duttlinger vorgeschlagenen Modification zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, — und eben so der Commissionsantrag auf die Tagesordnung in Bezug auf die Eingaben mehrerer Petenten um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond, jedoch (auf den Vorschlag von Schinzinger und Aschbach) mit dem in das Protocoll nieder-

gelegten Wunsch, daß die Petentin Cäcilia Siegel in Baden in den Genuß ihrer frühern Unterstützung wieder eingesetzt werden möchte. —

3) Ueber 22 Vorstellungen verschiedener Gemeinden wegen Aufhebung und Ablösung verschiedener alter Abgaben. Antrag auf Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung bei der Bearbeitung des über Abschaffung oder Ablösung verschiedener noch bestehender alter Abgaben verheißenen Gesetzentwurfs. —

Schaaff, Mördes, Wegel II., Welcker, Duttlinger, Merk und v. Rotteck sprachen ausführlich und nachdrucksam für die Ueberweisung, und klagen über die Fortdauer mehrerer drückender alter Lasten, die abgeschafft, oder in einer ähnlichen Weise, wie die Herrnsfrohn den, ablösbar gemacht werden müßten, wie namentlich das Herbrecht, die Drittelpflicht, das Uebertriebsrecht, der Handlohn und andere.

Duttlinger macht ferner den Verbesserungsvorschlag, daß mit der Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium unter Berufung auf die Adresse gleichen Inhalts von 1834 die dringende Bitte verbunden werde, die Vorarbeiten in der Weise beschleunigen zu lassen, daß der verheißene Gesetzentwurf dem nächsten Landtag unfehlbar vorgelegt werden möge. —

Mördes unterstützt den Vorschlag.

Bei der Abstimmung werden der Commissionsantrag und Duttlinger's Verbesserungsvorschlag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

Staatsrath Winter legt der Kammer zwei Gesetzentwürfe vor, also lautend:

a) Einziger Artikel: „Die Bürgerschaft zu Rhina wie von dem politischen Gemeindeverband mit der Gemeinde Murg getrennt, und bildet künftighin eine eigene Gemeinde.“

b) Ebenfalls einziger Artikel: „Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Gräuesbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.“ —

Beide Entwürfe werden zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen. —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Oct. 1833.

Der Bericht der Budgetcommission enthält über den VI. Titel des Budgets des Ministeriums des Innern, den Aufwand für die Kreisregierungen betreffend, folgende Ausführungen und Anträge:

„Auch in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, sagt der ehrenwerthe Berichtersteller (v. Jgstein), wurde manchen Wünschen und Ansichten des jüngstverstorbenen

Landtags entsprochen; die Kreisdirectorien in Kreisregierungen umgewandelt, und auf vier vermindert, indem Durchlach und Wertheim eingingen. Es wird der hohen Kammer nicht ohne Interesse seyn, aus folgender Uebersicht den Flächeninhalt eines jeden Regierungsbezirks, seine Bevölkerung, die Zahl seiner Gemeinden und Aemter zu ersehen, welchen Notizen die Commission noch die Zahl der bei jeder Regierung angestellten Beamten, so wie des durch die Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten nach dem Stande vom 1. Dec. 1832 verursachten Aufwandes beigelegt hat.

U e b e r s i c h t.

	Größe nach Quad. M.	Zahl der Gemeinden	Bevölkerung nach der Zäh- lung v. 1831	Zahl der Aemter	Zahl der bei der Regie- rung angestellten Beamten	Effectivetat vom 1. Dec. 1832.
Regierung des Seekreises zu Konstanz	61,50	415	171,229	19	15 einschließlich 1 Director 3 Rätthe 1 Assessor	17,850 fl. Besoldungen. 3,095 fl. Gehalte. 1,575 fl. Bureaukosten. <u>22,520 fl.</u>
des Oberrheinkreis es zu Freiburg	71,75	456	321,226	19	30 einschließlich 1 Director 5 Rätthe 1 Assessor	33,122 fl. Besoldungen. 2,599 fl. Gehalte. 2,075 fl. Bureaukosten. <u>37,796 fl.</u>
des Mittelrheins kreises zu Rastatt	77,75	395	402,446	21	27 mit 1 Director 5 Rätthen 1 Assessor	28,079 fl. Besoldungen. 2,988 fl. Gehalte. 3,750 fl. Bureaukosten. <u>34,817 fl.</u>
des Unterrheinkreis es zu Mannheim	64,50	394	305,587	21	25 mit 1 Director 6 Rätthen	29,395 fl. Besoldungen. 3,444 fl. Gehalte. 3,600 fl. Bureaukosten. <u>36,439 fl.</u>
	<u>275,50</u>	<u>1,660</u>	<u>1,200,488</u>	<u>80</u>		<u>131,572 fl.</u>

Der Aufwand für sämtliche sechs Kreisdirectorien war auf dem abgewichenen Landtage mit 145,842 fl. bewilligt worden. In dem Budget von 1833/35 ist der Gesamtaufwand für die dormaligen Regierungen mit 135,500 fl. angesetzt, wobei bemerkt werden muß, daß der Etat für die Amtsklassenrevisionen, bisher ein Theil der Lasten und Verwaltungskosten der Justizpolizeiverwaltung, mit dem Etat der Kreisregierungen vereinigt worden sey, wodurch sich schon der frühere Budgetsatz nach Seite 24 des Vortrages, mit welchem die Regierung das Budget übergeben hat, auf die Summe von 151,192 fl. rectificirt und erhöht hatte. Ver-

gleichet man mit diesem frühern Aufwande ad . 151,192 fl. den dormalen geforderten Bedarf von 135,500 fl. so zeigt sich eine Verminderung von 15,692 fl. welche noch zur Zeit allerdings auf dem Pensionsetat oder vielmehr in der fast gleich starken Erhöhung desselben durch neue Pensionärs aus den Kreisdirectorien wieder zu finden ist. Dagegen ist der Budgetsatz doch um 4,068 fl. höher, als der wirkliche Aufwand nach dem Stande vom 1. Dezember 1832, wie ihn die gegebene Uebersicht darstellt. Diese Erhöhung wird begründet, durch die als Bedürfniß angegebene Anstellung eines weitem Assessors und eines weitem Revisors,

wozu jedoch diese Summe nie erforderlich wäre. Bei welcher Regierung diese Anstellungen für nöthig erachtet werden, ist in den Motiven, welche die Commission nicht so vollständig findet, wie es nöthig ist, um der Kammer Anträge auf Bewilligung stellen zu können, nicht angeführt. Auch bei den Gehalten beträgt der Mehraufwand 499 fl. ohne nähere Begründung desselben, wogegen der Bureaukostenaufwand im Ganzen um 1,126 fl. gegen den frühern geringer seyn soll, weil die Vereinigung zweier Kreise eine Verminderung erlaubt, und die Gebietsvergrößerung der Regierungsbezirke des Saalkreises und des Oberrheines nur eine nicht bedeutende Aufbesserung herbeiführte. Die Commission bekennt, daß sie aus der Aufhebung zweier Kreise, die einen Aufwand von 26 bis 30,000 fl. verursachten, eine größere Ersparniß erwartet hätte, als nun vorliegt, und daß sie glaubt, es werde sich eine solche nach näherer Erfahrung und mit dem festen Willen, das Personale nicht allzusehr zu vermehren, aber überall arbeitsfähige und tüchtige Leute anzustellen, auch herbeiführen lassen. Die Anstellung von vier Registratoren, sechs bis sieben Revisoren und einigen Revisionsgehülfen, bei jeder der drei größern Kreisregierungen führt aber zu dem Bedenken, ob eine so starke Anzahl solcher Männer zur Besorgung der Geschäfte gerade nöthig sey? Die Budgetcommission glaubt diese Frage verneinen zu können. Die Revisionsgeschäfte an den Kreisregierungen haben sich abermals gemindert durch die mit dem 1. Juli 1833 eingetretene Ueberweisung sämtlicher Jurisdictionsgeschäften an die Steuerdirection. Die bleibenden Geschäfte, nämlich die Revision der wenigen Amtskasserechnungen, von denen, wie es scheint, mit unnöthiger Geschäftsvermehrung, Monatsrechnungen gestellt werden und die jeweilige Oberrevision einer Gemeinderrechnung übersteigen die Kraft von vier bis fünf Revisoren nicht, wenn eine Vergleichung erlaubt ist mit den Arbeiten der Revisoren bei den Finanzbehörden. Die Budgetcommission setzt aber voraus, was sie thun darf, daß diese Revisoren tüchtige und fleißige Arbeiter seyen, daß sie dem Staate die Kraft widmen, welche er von ihnen fordern darf, und daß nach bestehenden ältern und sehr wohlthätigen Vorschriften einer der Räte, ein humaner, aber strenger Mann, mit der besondern Aufsicht über die Revision und unter eigener Haftung für die pünktliche Aufarbeitung der Geschäfte beauftragt werde. So wie die Zahl der Revisoren bei den Regierungen zu groß scheint, so wird sich auch der Berichterstatter nicht irren, wenn er gleiche Behauptung wegen denen bei jeder der drei größern Regierungen angestellten vier Registratoren niederlegt. Bei dem Ministerium des Innern, wo gewiß viele Geschäfte zusammen laufen, bei der katholischen Kirchensection, die sehr viele kleinere Gegenstände bearbeitet, bei der Steuerdirection, wo ebenfalls 25 Personen sich mit den mannigfaltigsten Geschäften befassen müssen, sind nur zwei Registratoren angestellt. Es dürften also bei jeder der Regierungen drei genügen, besonders wenn nach einiger Zeit die aus der Gemeindeordnung hervorgehenden Geschäftsvereinfachungen fühlbarer werden. Eine den Wirkungskreis, die Stellung und die Art der Ge-

schäftsbehandlung der Regierungen festsetzende Verordnung oder vielmehr Organisation ist inzwischen noch nicht erfolgt und so muß denn noch zur Zeit die Organisation der Kreisdirectorien von 1809 und ihre ergänzenden Bestimmungen als Richtschnur angenommen werden, nach welcher den Kreisdirectoren in vielen Zweigen der Verwaltung die Befugniß zuhandeln, ohne collegialische Berathung, allein, unter eigenem Namen zu handeln. Uebrigens sind in jüngerer Zeit einige Verordnungen, z. B. die schon erwähnte vom 10. April 1833 über die Verwaltung der Stiftungen, ferner die Verordnung über die Rekurse erschienen, durch welche, wenigstens in den erwähnten Beziehungen, festere und schärfer bezeichnete Grundsätze aufgestellt werden. — Der gegenwärtige Zustand der Verwaltung muß überhaupt, nach den Ansichten der Commission, nur als ein provisorischer in jeder Beziehung betrachtet werden. Denn die bevorstehende Trennung der Justiz von der Verwaltung, dieß von der Regierung selbst als dringend erkannte Bedürfniß, tief eingreifend in die Stellung und den Geschäftsumfang aller Behörden, wird unvermeidlich auch in Bezug auf die Regierungen, ihre Gestalt und Besetzung Veränderungen herbeiführen und dadurch eine umfassende, durchgreifende Organisation nöthig machen. Die Geschäfte der dormaligen Regierungen haben einen vorübergehenden Zuwachs erhalten durch die Einführung der neuen Gemeindeordnung, welche im Anfange begreiflicher Weise viele an die Regierung gelangte Anstände erzeugte; — sie werden eine bleibende Geschäftsvermehrung bekommen durch die neue Forstordnung, wofür ihnen aber auch ein weiterer forstwissenschaftlicher Rath zugegeben werden muß. Die Geschäfte müssen sich aber auch wesentlich und bleibend vermindern durch die Uebertragung der Injurienfachen an die Gerichte, durch gar manche erleichternde Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, durch die geänderte Einrichtung mit den Amtskasserechnungen und dgl. Indessen wurde die Anstellung eines weiteren Rathes zu Mannheim, der auf seinem bisherigen Dienste einen Gehalt von 1600 fl. bezog, und jene eines Assessors bei einer der oberen Regierungen mit 600 fl. für nothwendig erachtet und ist nach der von dem Herrn Commissar der Regierung gegebenen Versicherung schon vollzogen. Obgleich durch die Anstellung eines weiteren Rathes zu Mannheim bei dieser Regierung die Zahl der Räte nun höher steigt als bei den größern Regierungsbezirken, ohne daß ersichtlich ist, ob die bisherigen Räte die Arbeiten nicht zwingen konnten, so wird die Commission doch die Erhöhung des nachgewiesenen Gesamteffectivaufwandes um den Betrag der beiden Besoldungen von 1600 fl. und 600 fl. in Antrag stellen, findet aber keinen Grund, die geforderte Erhöhung von 499 fl. für Gehalte zu begutachten. Die Commission schlägt daher vor: „für die Kreisregierungen die jährliche Summe von 134,000 fl. zu bewilligen und in das Budget von 1833 — 1835 aufzunehmen.“ —

Der Commissionsantrag wurde von der Kammer ohne Discussion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —